



BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG 4

BENUTZUNGSORDNUNG 4

A. BENUTZUNG 4

§ 1 Zweckbestimmung. 4

§ 2 Benutzungsverhältnis und Benutzungsberechtigte 4

§ 3 Zulassung zur Benutzung 5

§ 4 Nutzungsmodelle und ihre Voraussetzungen. 5

§ 5 Gebühren und Entgelte. 6

§ 6 Allgemeine Pflichten und Haftung der Nutzer:innen. 6

§ 7 Kontrollrecht der Staatsbibliothek 6

§ 8 Haftung der Staatsbibliothek. 7

§ 9 Allgemeine Ausleih- und Nutzungsbestimmungen 7

§ 10 Ausleihe, Rückgabe und Vormerkung. 7

§ 11 Leihfrist und Verlängerung. 8

§ 12 Mahnverfahren und Ersatzbeschaffung 8

§ 13 Benutzung in den Lesesälen 8

§ 14 Benutzung elektronischer Ressourcen. 9

§ 15 Fernleihe 9

§ 16 Benutzung von Computerarbeitsplätzen,
Internetzugängen und technischer Einrichtung 9

§ 17 Anfertigung von Vervielfältigungen 10

§ 18 Weitergehende Nutzungsformen 10

§ 19 Ausschluss von der Benutzung 10

B. GEBÜHREN 11

§ 20 Ausstellung eines Ersatzausweises. 11

§ 21 Mahngebühren. 11

§ 22 Gebührenbescheid und Verwaltungszwangsverfahren 11

§ 23 Verlust oder Beschädigung von Werken 11

§ 24 Leihverkehr und Dokumentenlieferungen 12

§ 25 Inkrafttreten 12

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, im Folgenden: Staatsbibliothek, ist eine Forschungsbibliothek mit internationaler Ausrichtung. Sie ist grundsätzlich offen für alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, Alter oder sexueller Orientierung. Sie ist ein nichtkommerzieller Ort des Austauschs und der Begegnung, an dem ihre Nutzer:innen, ihr Personal und ihre Gäste unter wechselseitiger Rücksichtnahme respektvoll miteinander umgehen.

A. BENUTZUNG

§ 1 ZWECKBESTIMMUNG

1. Die Staatsbibliothek ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek und eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.
2. Sie steht mit ihren Medien und Dienstleistungen für private und berufliche wissenschaftliche Arbeit sowie allgemeine Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Als Kompetenzzentrum mit überregionalem Anspruch dient sie darüber hinaus der Unterstützung anderer wissenschaftlicher Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene. Daneben fördert die Bibliothek in vielfältigen Formen den Austausch zu bestandsbezogenen, wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Themen.
3. Diese Benutzungsordnung regelt unbeschadet des allgemeinen Hausrechts und der Hausordnung die Beziehung zwischen der Staatsbibliothek als Einrichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und ihren Nutzer:innen und bestimmt die Benutzungsformen.

§ 2 BENUTZUNGSVERHÄLTNIS UND BENUTZUNGSBERECHTIGTE

1. Die Staatsbibliothek kann von natürlichen und juristischen Personen zu einem der in § 1 genannten Zwecke benutzt werden.
2. Zwischen der Staatsbibliothek und ihren Nutzer:innen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Dieses entsteht durch die Zulassung zur Benutzung oder durch tatsächliche Nutzung der angebotenen Leistungen der Staatsbibliothek.
3. Natürliche Personen können nur zur Nutzung zugelassen werden, wenn sie mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist zur Nutzung die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Aus Gründen des Jugendschutzes kann der Zugriff auf einzelne Medien für Minderjährige beschränkt werden.

4. Diese Benutzungsordnung findet keine Anwendung auf die Beziehung der Nutzer:innen zu den unabhängigen Anbietern von Leistungen in den Räumlichkeiten der Staatsbibliothek.

§ 3 ZULASSUNG ZUR BENUTZUNG

1. Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung ist bevorzugt online zu stellen und persönlich vor Ort zu bestätigen. Das gesamte Antragsverfahren kann auch persönlich vor Ort erfolgen.
2. Für die Zulassung ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
3. Für juristische Personen kann der Antrag auf Zulassung zur Benutzung durch eine Stellvertretung mit Zeichnungsberechtigung gestellt werden. Zusätzlich zur Identifikation nach Abs. 2 ist hier ein Dienstaussweis oder ein anderer Beschäftigungsnachweis vorzulegen.
4. Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet erteilt werden. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, wenn die Voraussetzungen zur Erstzulassung weiterhin vorliegen.
5. Ein ggf. ausgestellter Bibliotheksausweis verbleibt für die Dauer des Nutzungsverhältnisses im Eigentum der Staatsbibliothek. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.
6. Bei der Zulassung werden personenbezogene Daten verarbeitet, soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Staatsbibliothek erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift und E-Mail-Adresse. Eine Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten erfolgt nach den Vorschriften der DSGVO. Näheres hierzu regelt die Datenschutzerklärung der Staatsbibliothek, die auf der Webseite der Staatsbibliothek veröffentlicht ist.
7. Sollten sich die in Abs. 6 genannten Daten während des Benutzungsverhältnisses ändern, so ist dies unverzüglich durch die Nutzer:innen anzuzeigen.

§ 4 NUTZUNGSMODELLE UND IHRE VORAUSSETZUNGEN

1. Die Staatsbibliothek bietet Nutzer:innen nach vor Ort erfolgter Anmeldung verschiedene Nutzungsmodelle an, die teilweise an weitergehende Voraussetzungen gebunden sind.
 - a) Natürlichen Personen mit amtlich gemeldetem Wohnsitz in Deutschland stehen alle Leistungen der Staatsbibliothek offen.
 - b) Natürlichen Personen ohne Wohnsitz in Deutschland stehen alle Leistungen der Staatsbibliothek, mit Ausnahme der Ausleihe außer Haus, offen. Die Nutzung elektronischer Ressourcen im Fernzugriff kann eingeschränkt sein.

- c) Juristischen Personen mit Sitz in Deutschland stehen alle Leistungen der Staatsbibliothek, mit Ausnahme des Fernzugriffs auf elektronische Ressourcen, offen.
- d) Der Zutritt zu den Lesesälen kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Bibliotheksausweis vorgelegt wird.
- e) Falls sich die Voraussetzungen während des Benutzungsverhältnisses ändern, kann der Umfang der Nutzung erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 5 GEBÜHREN UND ENTGELTE

1. Die Benutzung der Staatsbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. Für bestimmte Dienstleistungen oder Verwaltungsvorgänge erhebt die Staatsbibliothek Gebühren bzw. fordert Entgelte. Die Höhe der Gebühren bzw. Entgelte sind der Gebührenordnung und der Entgeltliste zu entnehmen.

§ 6 ALLGEMEINE PFLICHTEN UND HAFTUNG DER NUTZER:INNEN

1. Bereitgestellte Medien und sonstige Arbeitsmittel sind vor Schäden zu bewahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Etwaige Beschädigungen oder Verluste sind dem Personal der Staatsbibliothek umgehend anzuzeigen und dürfen nur durch dieses behoben werden.
2. Die Nutzer:innen haften bei Verlust und Beschädigung für alle Formen von Vorsatz und Fahrlässigkeit nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln.
3. Die Nutzer:innen tragen dafür Sorge, dass die auf dem Ausweis aufgedruckte Benutzerkennung und andere persönliche Zugangsdaten Dritten nicht zugänglich sind.
4. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben auch nach dessen Beendigung bestehen.

§ 7 KONTROLLRECHT DER STAATSBIBLIOTHEK

1. Die Staatsbibliothek ist berechtigt, Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen zu betreiben.
2. Das Personal der Staatsbibliothek oder ihre Dienstleister sind berechtigt,
 - a) sich von den Nutzer:innen den Bibliotheksausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen zu lassen.
 - b) den Inhalt von mitgeführten Taschen, Druckwerke und andere Gegenstände zu kontrollieren.
3. Bei Vorliegen von konkreten Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen Gesetze, die Benutzungsordnung oder die Hausordnung hinweisen, kann das Personal Schließfächer und Arbeitskabinen kontrollieren.

§ 8 HAFTUNG DER STAATSBIBLIOTHEK

1. Die Haftung der Staatsbibliothek für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leib, Leben und Gesundheit sowie für die Verletzung wesentlicher Pflichten des Benutzungsverhältnisses. Wesentliche Pflichten des Benutzungsverhältnisses sind solche, deren Erfüllung das Verhältnis prägt und auf die Nutzer:innen vertrauen dürfen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Pflichten des Benutzungsverhältnisses ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf vorhersehbare und nutzungstypische Schäden.
2. Die Staatsbibliothek haftet nicht für die Handlungen unabhängiger Anbieter von Leistungen in den Räumlichkeiten der Staatsbibliothek.

§ 9 ALLGEMEINE AUSLEIH- UND NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Die Bestände der Staatsbibliothek stehen für die Ausleihe oder die elektronische Nutzung zur Verfügung, soweit keine konservatorischen, rechtlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen.

§ 10 AUSLEIHE, RÜCKGABE UND VORMERKUNG

1. Teile der Bestände der Staatsbibliothek können zur Ausleihe außer Haus bestellt werden. Die Anzahl gleichzeitig bestell- und ausleihbarer Medien kann beschränkt werden. Die bestellten Medien können nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis abgeholt werden.
2. Falls ein bestelltes Medium nicht außer Haus ausleihbar ist, wird es in den Lesesälen bereitgestellt, sofern dem keine konservatorischen, rechtlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen.
3. Werden Medien nach der Bereitstellung nicht innerhalb einer Frist von in der Regel 7 Tagen abgeholt, kann über sie anderweitig verfügt werden und die Bestellung erlischt. Aus organisatorischen Gründen kann diese Frist verkürzt werden. Entsprechendes gilt für Vormerkungen.
4. Die entliehenen Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Vor Ende der Leihfrist kann die Staatsbibliothek nur in Ausnahmefällen aus wichtigen Gründen eine Rückgabe fordern.
5. Die Nutzer:innen erhalten bei der Rückgabe auf Verlangen eine Rückgabequittung. Eine Rückgabe ohne Quittung erfolgt auf eigenes Risiko.
6. Entlehene Medien können durch andere Nutzer:innen vorgemerkt werden. Die Anzahl gleichzeitiger Vormerkungen kann begrenzt werden.

§ 11 LEIHFRIST UND VERLÄNGERUNG

1. Die Leihfrist beträgt in der Regel 30 Kalendertage.
2. Die Leihfrist kann online oder an den Leihstellen jeweils um weitere 30 Kalendertage verlängert werden, sofern das Werk nicht durch andere Nutzer:innen vorgemerkt wurde oder sonstige Gründe entgegenstehen.

§ 12 MAHNVERFAHREN UND ERSATZBESCHAFFUNG

1. Wird die Leihfrist überschritten oder einer Rückgabeaufforderung nicht nachgekommen, wird ein gebührenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet. Die Mahnungen erfolgen in elektronischer oder schriftlicher Form an die zuletzt mitgeteilte Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse.
2. Falls das Mahnverfahren erfolglos bleibt, wird ein Gebührenbescheid oder ein Bescheid zur Rückgabe entliehener Medien erlassen.
3. Wird ein entliehenes Medium trotz letztmaliger Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Staatsbibliothek ein Verwaltungszwangsverfahren zur Herausgabe anstrengen und ein Ersatzexemplar beschaffen, welches der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt wird. Die Rückgabepflicht bezüglich des entliehenen Mediums bleibt auch im Falle einer Ersatzbeschaffung bestehen. Bei einer Rückgabe nach einer Ersatzbeschaffung steht es im Ermessen der Staatsbibliothek, der Nutzerin oder dem Nutzer eines der beiden Exemplare zu übereignen oder Wertersatz für die Ersatzbeschaffung zu leisten.
4. Bis zur Tilgung aller Forderungen der Staatsbibliothek kann der Umfang der Benutzung eingeschränkt werden.

§ 13 BENUTZUNG IN DEN LESESÄLEN

1. Für bestimmte Bestände der Staatsbibliothek kann die Nutzung auf die Lesesäle beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Medien aus dem Lesesaalbestand
 - b) Magazinbestände bis einschließlich Erscheinungsjahr 1912
 - c) großformatige Medien
 - d) Medien von erheblichem Wert
 - e) Loseblattwerke und ungebundene Zeitschriften
2. Für Teile der Bestände können aus konservatorischen oder anderen wichtigen Gründen weitergehende Beschränkungen erlassen werden. Näheres hierzu regeln die Nutzungsbedingungen für besonders schutzwürdige Bestände, die auf der Webseite der Staatsbibliothek veröffentlicht sind.

§ 14 BENUTZUNG ELEKTRONISCHER RESSOURCEN

1. Die Staatsbibliothek stellt ihre Bestände nach eigenem Ermessen als physische Medien und/oder als elektronische Ressourcen bereit.
2. Der Zugriff auf elektronische Ressourcen kann aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen für Nutzergruppen oder individuelle Nutzer:innen beschränkt werden. Aus denselben Gründen kann auch der allgemeine Zugriff auf einzelne elektronische Ressourcen örtlich beschränkt werden.

§ 15 FERNLEIHE

Für Bestände, die im Rahmen des nationalen oder internationalen Leihverkehrs über die Staatsbibliothek zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden, können zusätzliche Bedingungen gelten, die durch die gebende Bibliothek vorgegeben werden.

§ 16 BENUTZUNG VON COMPUTERARBEITSPLÄTZEN, INTERNETZUGÄNGEN UND TECHNISCHER EINRICHTUNG

1. Die Staatsbibliothek bietet in ihren Räumlichkeiten im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten Computerarbeitsplätze, Internetzugänge und andere Arten technischer Infrastruktur an. Diese sind nicht für die gewerbliche Nutzung bestimmt und dürfen weder auf Hardware- noch Softwareebene verändert werden.
2. Für einzelne Arten der technischen Infrastruktur können gesonderte Nutzungsbedingungen erlassen werden, die auf geeignete Weise bekannt gegeben werden. Insbesondere unterliegt die Nutzung der Internetarbeitsplätze und des WLAN-Zugangs gesonderten Regelungen.
3. Die Staatsbibliothek kann die Nutzung der technischen Infrastruktur zweckgebunden beschränken oder zeitlich begrenzen. Die Nutzung der technischen Infrastruktur für den Zugriff auf jugendgefährdende, gesetzeswidrige oder andere grob ungehörige Inhalte ist nicht gestattet und kann durch die Staatsbibliothek durch technische Maßnahmen unterbunden werden.
4. Bei der Nutzung der technischen Infrastruktur werden teilweise personenbezogene Daten verarbeitet. Näheres hierzu regeln die jeweiligen Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung der Staatsbibliothek, welche auf der Webseite der Staatsbibliothek veröffentlicht werden.

§ 17 ANFERTIGUNG VON VERVIELFÄLTIGUNGEN

1. Das Anfertigen von Foto-, Film oder Scanaufnahmen von Bibliotheksbeständen mit eigenem Gerät für den privaten und nichtkommerziellen Gebrauch ist grundsätzlich gestattet. In besonders ausgewiesenen Bereichen ist das Fotografieren, Filmen und Scannen nur nach vorheriger Rücksprache zulässig. Die Nutzer:innen haben dabei geltende Vorschriften des Urheber- und Persönlichkeitsrechts eigenverantwortlich zu beachten.
2. Die Staatsbibliothek fertigt auf Antrag der Nutzer:innen kostenpflichtige Vervielfältigungen aus ihren Beständen und den von ihr vermittelten Werken an, sofern nicht konservatorische, rechtliche oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. Die Kosten der Vervielfältigung und weitere Einzelheiten regelt die Entgeltliste der Staatsbibliothek, welche auf deren Webseite veröffentlicht wird.

§ 18 WEITERGEHENDE NUTZUNGSFORMEN

1. Weitergehende Nutzungsformen (z.B. Leihverkehr für Ausstellungen), die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, erfordern jeweils eine besondere Vereinbarung.
2. Jegliche Form der kommerziellen Weiternutzung der Bestände der Staatsbibliothek ist nicht von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung umfasst und unterliegt gesonderten Bedingungen.

§ 19 AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung, die Hausordnung oder die Anweisungen des Personals, kann der Umfang der erlaubten Benutzung beschränkt werden, den Nutzer:innen kann vorübergehend oder dauerhaft ein Hausverbot erteilt werden oder sie können vollständig von der Nutzung ausgeschlossen werden. Bereits bestehende Herausgabe- oder Geldforderungen aus dem Benutzungsverhältnis bleiben auch nach einem Ausschluss bestehen.

B. GEBÜHREN

§ 20 AUSSTELLUNG EINES ERSATZAUSWEISES

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Verwaltungskostenpauschale von 5 Euro erhoben.

§ 21 MAHNGBÜHREN

Bei Überschreiten der Leihfrist oder nicht beachteter Rückgabeforderung werden pro Werk die nachstehenden, kumulierenden Mahngebühren erhoben:

Erste Mahnung: 2 Euro

Zweite Mahnung: 5 Euro

Dritte Mahnung: 10 Euro

Vierte Mahnung: 20 Euro

§ 22 GEBÜHRENBESCHEID UND VERWALTUNGSZWANGSVERFAHREN

1. Bei Erlass eines Gebührenbescheides oder eines Bescheides zur Rückgabe entliehener Medien werden Verwaltungskosten in Höhe von 15 Euro erhoben.
2. Im Rahmen eines Verwaltungszwangsverfahrens werden folgende Verwaltungskosten erhoben:
 - c) für eine Zwangsgeldfestsetzung 50 Euro
 - d) für ein weiteres Betreiben des Vollstreckungsverfahrens 70 Euro

§ 23 VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON WERKEN

1. Bei Verlust oder vollständiger Beschädigung eines Werkes werden den verantwortlichen Nutzer:innen folgende Kosten in Rechnung gestellt:
 - a) Verwaltungskosten in Höhe von 15 Euro und
 - b) Ersatzbeschaffungskosten in Höhe des gültigen Marktpreises bzw. des antiquarischen Wertes
2. Bei beschädigten Werken, die nicht ersetzt werden, werden den verantwortlichen Nutzer:innen folgende Kosten in Rechnung gestellt:
 - a) Reparaturkosten je nach Aufwand und/oder
 - b) Ersatz der festgestellten Wertminderung

§ 24 LEIHVERKEHR UND DOKUMENTENLIEFERUNGEN

1. Bei Bestellungen im Deutschen Leihverkehr wird eine Gebühr gemäß der Leihverkehrsordnung der Kultusministerkonferenz erhoben.
2. Für den internationalen Leihverkehr existieren keine einheitlichen Gebühren. Aktuelle Preise für Kosten und Gebühren sind der aktuellen Webseite der Staatsbibliothek oder der entsprechenden Dienste zu entnehmen.
3. Außergewöhnliche Kosten im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr werden nur nach vorheriger Aufklärung und Zustimmung der Nutzer:innen erhoben.
4. Die Nutzung von Dokumentendirektliefersdiensten erfolgt zu den von den Anbietern vorgegebenen Preisen und Bedingungen.

§ 25 INKRAFTTRETEN

1. Gemäß § 11 Absatz 3 des „Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung ‚Preußischer Kulturbesitz‘ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung“ hat der Stiftungsrat am 8. Dezember 2023 diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Staatsbibliothek beschlossen.
2. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 2. Januar 2024 in Kraft. Zur selben Zeit tritt die vorherige Benutzungs- und Gebührenordnung mit Wirkung vom 2. Januar 2013 außer Kraft.

Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz

Haus Unter den Linden
Unter den Linden 8
10117 Berlin

Haus Potsdamer Straße
Potsdamer Straße 33
10785 Berlin

www.staatsbibliothek-berlin.de